

**Zusammenfassende Erklärung über die Einbeziehung von Umwelterwägungen  
in die Teilfortschreibung des Regionalplans der Region Westmittelfranken  
Kapitel 5.2 Bodenschätze, 6.2.2 Windenergie und 7.2 Wasserwirtschaft  
(27. Änderung des Regionalplans Westmittelfranken)**

## **1. Einleitung**

Im Rahmen der 27. Änderung wird die am 01.08.2015 in Kraft tretenden 13. Änderung des Regionalplans (Kapitel 5.2 Bodenschätze) erneut punktuell überarbeitet. Insgesamt weist der Regionalplan der Region Westmittelfranken im Kapitel 5.2 Bodenschätze bislang und auch zukünftig 89 Vorrang- und 88 Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen aus. Im Rahmen der 27. Änderung werden drei Änderungen an bereits rechtsverbindlichen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten vorgenommen, die in der Summe zu einer Gebietsverkleinerung führen. Die Thematik der Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen unterliegt grundsätzlich keiner, beispielsweise mit der Thematik der Windkraftnutzung vergleichbaren Dynamik. Trotzdem ist eine regelmäßige Anpassung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete an aktuelle Erkenntnisse bzgl. Rohstoffqualität und Rohstoffverfügbarkeit, an kommunale Überlegungen und Planungen sowie an den regionalen und überregionalen Bedarf vonnöten, damit der Regionalplan weiterhin aktiv steuernd wirken kann. Insbesondere in der Verfügbarkeit neuer Erkenntnisse bzgl. Rohstoffqualität bei den bestehenden Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Gewinnung und Sicherung von Gips GI 18, GI 19 und GI 126 ist der Grund für die erneute Teilfortschreibung des Teilkapitels 5.2 zu sehen.

Mit der 27. Änderung wird zudem die am 16. Oktober 2019 in Kraft getretene 26. Änderung des Regionalplans (Teilkapitel 6.2.2 Windenergie) erneut im Teilkapitel 6.2.2 Windenergie – Abschnitt 6.2.2.3 (Vorbehaltsgebiete Windkraft) – überarbeitet. Die Thematik der Windkraftnutzung ist sehr dynamisch. Viele der in der Region bestehenden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sind fast vollständig belegt. Damit das regionalplanerische Windkraftkonzept weiterhin zukunftsfähig ist und aktiv steuernd wirken kann, wird im Rahmen der 27. Änderung des Regionalplans eine maßvolle Erweiterung des bestehenden Vorbehaltsgebietes WK 26 (Stadt Ansbach/Stadt Herrieden) verfolgt. Grundlage der Fortschreibung ist eine veränderte abwägungserhebliche Sachlage hinsichtlich militärischer Belange sowie der maßgeblichen Belange der Waldfunktionen (Erholungswald) im Änderungsbereich, welche eine fachliche Neubewertung des Gebietes, auch im Sinne einer steigenden Konzentrationswirkung, rechtfertigen.

Nicht zuletzt wird mit der 27. Änderung die am 01.01.2008 in Kraft tretenden 7. Änderung des Regionalplans, zuletzt geändert durch eine Teilfortschreibung im Rahmen der 22. Änderung (in Kraft getreten am 18.10.2016), erneut überarbeitet. Im Rahmen der 27. Änderung ist es Ziel, das Kapitel RP8 7.2 Wasserversorgung dem veränderten rechtlichen und fachlichen Rahmen, der sich aus dem BayLplG sowie dem LEP ergibt, anzupassen. Inhaltlich stehen dabei Festlegungen in den Teilkapiteln 7.2.2.2 Wasserversorgung (Neuabgrenzung bestehender Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Wasserversorgung in Abhängigkeit zu festgesetzte Wasserschutzgebieten), im Teilkapitel 7.2.2.3 Abwasserentsorgung (Streichung des Teilkapitels aufgrund fehlender Grundlage im LEP) sowie im Teilkapitel 7.2.3 Hochwasserschutz (Streichung der Vorranggebiete Hochwasser aufgrund fehlender Grundlage im LEP).

## **2. Inhalt der zusammenfassenden Erklärung**

Gemäß Art. 18 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25.06.2012, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2020, enthält die Begründung des Raumordnungsplans bei Bekanntgabe auch eine zusammenfassende Erklärung darüber

- (a) wie Umwelterwägungen in den Raumordnungsplan einbezogen wurden,
- (b) und wie der nach Art. 15 BayLplG erstellte Umweltbericht, die Ergebnisse der Anhörungsverfahren nach Art. 16 BayLplG sowie die geprüften Alternativen in der Abwägung berücksichtigt wurden.

### 3. Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlagen für die Durchführung einer Umweltprüfung im Rahmen der vorliegenden Teilfortschreibungen des Regionalplans sind:

- Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30),
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), §§ 33 ff. und
- Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2020 (GVBl. S. 675), Art. 15 bis 18.

Gemäß Art. 15 Abs. 1 BayLplG ist bei Regionalplanfortschreibungen als gesonderter Bestandteil des Begründungstextes ein Umweltbericht zu erstellen. Bei der späteren Bekanntmachung der Regionalplanfortschreibung muss die Begründung gemäß Art. 18 Satz 2 BayLplG eine zusammenfassende Erklärung enthalten. Die zusammenfassende Erklärung tritt an die Stelle des Umweltberichts. Das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 01. September 2013, geändert am 01. März 2018, enthält unter den Punkten 5.2 Bodenschätze, 6.2.2 Windkraft und 7.2 Wasserwirtschaft die für die Regionalplanfortschreibung relevanten Zielvorgaben.

### 4 Durchführung der Umweltprüfung

Im Rahmen der 27. Änderung des Regionalplans wurde eine Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30) durchgeführt. Es wurde gemäß den Kriterien des Anhangs I der Richtlinie 2001/42/EG ein Umweltbericht erstellt.

Im erstellten Umweltbericht wurden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Umsetzung der Regionalplanänderung auf die Umwelt hat, sowie anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der wesentlichen Zwecke der Änderungen ermittelt, beschrieben und bewertet. Die Aussagen des Umweltberichtes bezogen sich auf die in der 27. Änderung des Regionalplans enthaltenen Neufestlegungen.

#### 4.1 Umweltbericht

Zu der vorliegenden Teilfortschreibung des Regionalplans der Region Westmittelfranken wurde unter Einbeziehung der folgenden relevanten Fachstellen ein Umweltbericht erstellt: Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach, Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken, Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Bergamt Nordbayern, Wasserwirtschaftsamt Ansbach sowie den Sachgebieten Städtebau (SG 34), Technischer Umweltschutz (SG 50), Naturschutz (SG 51), Wasserwirtschaft (SG 52) und Landwirtschaft (SG 60) an der Regierung von Mittelfranken. Der Umweltbericht trifft Aussagen zu:

- dem derzeitigen Umweltzustand des fraglichen Gebiets,
- der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtumsetzung des Plans,
- den relevanten Zielen des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung,
- den voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter (menschliche Gesundheit - Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft - Boden - Wasser - Luft und Klima - Kulturgüter und sonstige Sachgüter) sowie möglichen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Weiter wurden Aussagen zu Erhaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen, zu Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben, zu den Gründen für die Wahl der geprüften Alternativen sowie zu den geplanten Überwachungsmaßnahmen getroffen. Zudem enthält der Umweltbericht eine Kurzdarstellung von Inhalt und Zielen der Teilfortschreibung sowie der Beziehung zu anderen relevanten Programmen und Plänen.

## 4.2 Alternativenprüfung

Die im ersten Änderungsbereich gegenständlichen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen wurden unter Beachtung der Zielsetzung zur Sicherung und Gewinnung von Bodenschätzen im Regionalplan ausgewählt: Rohstoffsicherung, Ordnung der bestehenden Gewinnung sowie großräumige Planung der künftigen Gewinnung. Um die Planungen auf gesicherte Rohstoffkenntnisse zu gründen, erfolgt die Nennung potentieller Vorrang- und Vorbehaltsgebiete grundsätzlich im Dialog mit der Industrie, den zuständigen Verbänden sowie dem Landesamt für Umwelt. Die im Rahmen der 27. Änderung gegenständlichen Anpassungen basieren auf neuen geologischen Daten bzw. Erkenntnissen aus Probebohrungen zu Gebieten, die bereits im Regionalplan enthalten sind. Um dem Regionalplan weiterhin auf einem fachlich aktuellen Stand zu halten, schien auf dieser Grundlage eine Regionalplanänderung alternativlos. Die hinsichtlich ihrer Abbauwürdigkeit neu betrachteten Flächen wurden in Abstimmung mit den zuständigen umweltrelevanten Fachstellen erneut auf Ausschlusskriterien und Nutzungskonflikte überprüft.

Die im zweiten Änderungsbereich gegenständliche Erweiterung des bereits bestehenden Vorbehaltsgebietes WK 26 (Stadt Ansbach/Stadt Herrieden) wurde unter Anwendung der Maßgaben, die sich anhand der Ausschlusskriterien (Regionalplan der Region Westmittelfranken (RP 8) Anlage zu 6.2.2.1) ergeben, mit den zuständigen umweltrelevanten Fachstellen abgestimmt und stellt einen sinnvollen Weg dar, dem gewünschten Ausbau der erneuerbaren Energien und im speziellen der Windkraftnutzung, in Abwägung mit den sonstigen zu berücksichtigenden Belangen, maßvoll gerecht zu werden. Sie gründet auf einer maßgeblichen Veränderung der abwägungserheblichen Sachlage im Planbereich (Abstufung des betroffenen Waldbereichs zum Wald der Erholungsintensität II) und stärkt vor dem Hintergrund der beiden bereits bestehenden Windkraftanlagen das regionalplanerische Prinzip der dezentralen Konzentration der Windkraftnutzung in Westmittelfranken. Der gewählte Neuzuschnitt des Vorbehaltsgebietes stellt einen geeigneten Kompromiss dar, der sowohl die beschränkenden fachlichen Belange (insb. des Militärs, der Telekommunikation sowie der Wasserwirtschaft) berücksichtigt als auch die vorhandene Erschließungsinfrastruktur sowie die Interessen der betroffenen Kommunen im Bereich Siedlungsentwicklung.

Die im dritten Änderungsbereich im Kapitel 7.2 Wasserwirtschaft vorgesehenen Änderungen und Streichungen sind insofern ohne Alternative, als dass sie gem. Art 21 Abs. 1 Satz 1 BayLplG den maßgeblichen Vorgaben des Bayerischen Landesentwicklungsprogramms folgen. Gem. LEP 7.2.4 (Z) sind außerhalb der Wasserschutzgebiete empfindliche Bereiche der Grundwassereinzugsgebiete für die öffentliche Wasserversorgung als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Wasserversorgung in den Regionalplänen festzulegen. Insofern gilt es, die Grenzen der rechtsverbindlichen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Wasserversorgung im RP8 regelmäßig an die maßgeblichen Grenzen der festgesetzten Wasserschutzgebiete anzupassen. Weiter sieht das aktuelle LEP keine inhaltlichen Festlegungen zum Themenbereich „Abwasser“ mehr vor, so dass die bestehenden Festlegungen im Teilkapitel RP8 6.2.2.3 Abwasserentsorgung nicht länger aus dem LEP entwickelt sind. Zuletzt definiert gem. Art. 14 Abs. 2 Satz 3 BayLplG abschließend das LEP, für welche Belange die Regionalpläne Vorrang- und Vorbehaltsgebiete festlegen können. Das LEP gibt den Regionalplänen im Kap. 7.2 Wasserwirtschaft bzw. im Teilkapitel 7.2.5 Hochwasserschutz nicht länger den Planungsauftrag, Vorrang- und/oder Vorbehaltsgebiete für den Hochwasserschutz auszuweisen. Insofern besteht aus o.g. Gründen in diesem Bereich ein Rechtskonflikt, die bestehenden Vorranggebiete für den Hochwasserschutz im RP8 können keine Bindungswirksamkeit entfalten.

## 4.3 Ergebnisse

Hinsichtlich der hier gegenständlichen Änderungen im Kap. 5.2 Bodenschätze sind folgende Ergebnisse der auf Basis des Umweltberichts durchgeführten Umweltprüfung zusammengefasst festzuhalten:

- Mögliche Auswirkungen des Rohstoffabbaus für den Menschen existieren in insb. Form von Emissionen aus Abbau und Abtransport (Lärm, Staub etc.) aber auch durch den Ver-

lust der Erholungsfunktion der Landschaft, mit Auswirkungen auf das menschliche Wohlbefinden. Die Auswirkungen sind direkt abhängig von Abbautechniken, topographischen Gegebenheiten, der örtlichen Vegetation, Abständen zu Siedlungsbereichen und Vorhandensein geeigneter Transportwege. Eine detaillierte Beurteilung der zu erwartenden Beeinträchtigung durch Emissionen ist dem jeweils erforderlichen Abbaugenehmigungsverfahren vorbehalten. Auf Ebene der Regionalplanung ist nur eine überschlägige Prüfung anhand von Abstandswerten der hier ausgewiesenen Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten zu Siedlungsgebieten möglich.

- Durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Bodenschätze sind insbesondere landwirtschaftliche Nutzflächen und Waldbereiche sowie Sekundärbiotope auf den Abgrabungsflächen betroffen. Mögliche Auswirkungen sind differenziert zu betrachten. Einer Beeinträchtigung während des Abbaus können durch abgestimmte Folgenutzungen (für Vorranggebiete im Regionalplan) und Rekultivierungen (im Rahmen der Abbaugenehmigung) eine Minimierung der Auswirkungen und sogar eine langfristige Standortverbesserung für Flora und Fauna entgegenstehen. Maßnahmen wie sukzessives Vorgehen bei Rekultivierungen mit Abbaufortschritt, das Aussparen von wertvollen Strukturen oder das Stehenlassen von „Sichtkulissen“, wie z.B. Waldränder, können negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild vermindern. Im Zuge konkreter Abbaugenehmigungsverfahren sind konkret die Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft zu bemessen.
- Boden ist bei jeder Rohstoffgewinnung betroffen. Da die ursprünglich gewachsene Bodenstruktur nicht grundsätzlich wiederherstellbar ist, bleiben die Funktionen des Bodens (Speicher-, Puffer- und Filterfunktion) nur bedingt erhalten oder gehen vollständig verloren. Damit können dauerhafte Einflüsse auf die Grundwasservorkommen oder Verluste an klimatischen Ausgleichsfunktionen (Verdunstung, Austausch der Bodenluft) resultieren. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht darf nach erfolgtem Abbau die Verfüllung mit Fremdmaterial keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser hervorrufen. Aufgrund der zeitlich nacheinander liegenden Inanspruchnahme des Bodens, der Festlegung von Folgefunktionen wie auch der Festlegung und Durchführung von Rekultivierungsmaßnahmen sind in der Summe durch die Ausweisung von Rohstoffsicherungsgebieten langfristig keine erheblich negativen Auswirkungen zu erwarten.
- Um direkte Beeinträchtigungen möglichst von vorneherein auszuschließen wurde auf Überlagerung mit Wasserschutzgebieten verzichtet. Im Fall von bestehenden Vorranggebieten, die nachträglich zu wasserrechtlichen Schutzgebieten erklärt worden sind, ist dem Bodenschatzabbau der Vorzug einzuräumen. In der Regel ist diese Tatsache – insbesondere wenn bereits ein Abbau vorliegt – bereits im Rahmen der Schutzgebietsausweisung berücksichtigt. Abbaustellen (Gruben, Brüche und Tagebaue) im Grundwasser sollen aus Gründen des vorsorgenden Grundwasserschutzes künftig grundsätzlich nicht mehr verfüllt werden. An die Verfüllung von trockenen Abbaustellen sind ebenfalls strenge Anforderungen zu stellen. Im Zuge konkreter Abbaugenehmigungsverfahren sind konkret die Auswirkungen auf das Schutzgut Trinkwasser zu bemessen. Oberflächengewässer sind mehrfach von den Ausweisungen der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete potenziell betroffen. Lagern Überschneidungen von bestehenden Vorranggebieten für Bodenschätze mit Vorranggebieten für den Hochwasserschutz vor, so wurden im Zuge dieser Fortschreibung die betroffenen Vorranggebiete für Bodenschätze entweder um die entsprechenden Teilflächen reduziert oder als Vorbehaltsgebiete eingestuft.
- Die zu erwartenden Auswirkungen der Ziele und Grundsätze auf die Schutzgüter Luft und Klima sind differenziert zu betrachten. Aufgrund der regionsweit bestehenden klimatischen Verhältnisse (Durchlüftung, kaltluftproduzierende Flächen, Kaltlufttransportbahnen, vorhandene Siedlungsdichten) ist durch Abbauvorhaben im Allgemeinen nicht von erheblich negativen Auswirkungen im klimatischen Wirkungsraum auszugehen. Siedlungsbereiche sind in den meisten Fällen weit genug von den Rohstoffgewinnungsgebieten entfernt, so dass erhebliche Beeinträchtigungen (v.a. Staub) oft ausgeschlossen werden können. Im Falle des Abbaus können dennoch Beeinträchtigungen durch den Abbau selbst (z.B. Sprengungen) und den Abtransport (z.B. Staubeentwicklung) entstehen. Auf Ebene der Regionalplanung ist nur eine überschlägige Prüfung möglich. Eine detaillierte Prüfung erfolgt

jedoch im Rahmen des Abbaugenehmigungsverfahrens, innerhalb dessen auch die entsprechenden fachlichen Grundlagen heranzuziehen sind.

- Durch eine bedarfsgerechte Gebietsausweisung und die Koordination der Abbau- und Reaktivierungsmaßnahmen trägt der Regionalplan zu einer sparsamen Inanspruchnahme von Flächen für die Gewinnung von Bodenschätzen bei. Ebenso kann eine bessere Vernetzung von eventuell entstehenden Biotopen in den Abbaufolgelandschaften zu einem Verbundsystem erreicht werden. Nennenswerte negative Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind bei keinem Ziel oder Grundsatz der vorliegenden Regionalplanfortschreibung zu erwarten.

Hinsichtlich der hier gegenständlichen Änderungen im Kap. 6.2.2 „Windenergie“ sind folgende Ergebnisse der auf Basis des Umweltberichts durchgeführten Umweltprüfung zusammengefasst festzuhalten:

- Aufgrund der gewählten Abstände zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung sind Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel auszuschließen. Mögliche negative Auswirkungen z.B. durch das Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten müssen teilweise auf nachgeordneten Planungsstufen verlagert bzw. im Zuge konkreter Projektplanungen vertieft betrachtet werden. Auswirkungen auf die Erholungsfunktion von Räumen sind bei einer Windkraftnutzung generell nicht auszuschließen.
- Die Auswirkungen der Ziele und Grundsätze auf Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft sind indifferent. Allgemein sind erhebliche negative Auswirkungen schwer abzuschätzen. Mögliche negative Auswirkungen, auf die hingewiesen wurde, müssen teilweise auf nachgeordneten Planungsstufen verlagert bzw. im Zuge konkreter Projektplanungen vertieft betrachtet werden, z.B. durch die im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens erstellte spezielle artenschutzrechtliche Prüfung oder Schall- und Schattengutachten. Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Durch eine Bündelung von Windkraftanlagen, wie sie im Regionalplan verfolgt wird, kann eine weiträumige Störung/Belastung des Landschaftsbildes auf regionaler Ebene bestmöglich vermieden werden.
- Erhebliche negative Auswirkungen der Ziele und Grundsätze auf die Schutzgüter Boden, Fläche sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sind grundsätzlich nicht zu erwarten. Mögliche negative Auswirkungen, auf die hingewiesen wurden, müssen teilweise auf nachgeordneten Planungsstufen verlagert bzw. im Zuge konkreter Projektplanungen vertieft betrachtet werden.
- Die Auswirkungen der Ziele und Grundsätze auf das Schutzgut Wasser sind neutral. Mögliche negative Auswirkungen müssen ggf. auf nachgeordneten Planungsstufen verlagert bzw. im Zuge konkreter Projektplanungen vertieft betrachtet werden. Teilweise konnte bereits auf regionalplanerischer Ebene eine Klärung herbeigeführt werden, indem Überlagerungen von Windkraftgebieten mit ausgewiesenen Vorbehaltsgebieten für die Wasserversorgung bzw. Trinkwasserschutzgebieten weitgehend vermieden wurden.
- Die zu erwartenden Auswirkungen der Ziele und Grundsätze auf die Schutzgüter Luft und Klima sind positiv zu beurteilen.
- Nennenswerte negative Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind bei keinem Ziel oder Grundsatz der vorliegenden Regionalplanfortschreibung zu erwarten.

Hinsichtlich der hier gegenständlichen Änderungen im Kap. 7.2 „Wasserwirtschaft“ sind folgende Ergebnisse der auf Basis des Umweltberichts durchgeführten Umweltprüfung zusammengefasst festzuhalten:

Durch die Anpassungen an die maßgeblichen Vorgaben aus dem LEP sind keine Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten. Durch die Kapitelstreichungen fallen zwar vordergründig Inhalte aus dem Regionalplan, die auch die umweltrelevanten Schutzgüter betreffen. Trotzdem sind keine

Konsequenzen aus diesen Streichungen zu erwarten, da (1) die relevanten Inhalte der hier gegenständlichen Teilkapitel keine Grundlage mehr im LEP besitzen und folglich keine Bindungswirkung mehr erzielen können, und/ oder (2) relevante Umweltbelange nicht mehr über den Regionalplan, sondern über diverse Fachplanungen (insb. festgesetzte Wasserschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete) gesteuert werden.

## 5. Beteiligungsverfahren bzw. Öffentlichkeitsbeteiligung

Im Rahmen der 27. Änderung des Regionalplanes wurde ein Beteiligungsverfahren gemäß Art. 16 BayLplG durchgeführt. Dieses wurde mit Schreiben vom 14.12.2020 eingeleitet. Die beteiligten Stellen wurden darin gebeten, bis zum 05.02.2021 zum Entwurf der Teilfortschreibung Stellung zu nehmen. Parallel wurde der Entwurf im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß Art. 16 Abs. 3 BayLplG vom 28.12.2020 bis 05.02.2021 bei den Landratsämtern Ansbach, Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim und Weißenburg-Gunzenhausen, der kreisfreien Stadt Ansbach, dem Regionalen Planungsverband Westmittelfranken und der Regierung von Mittelfranken öffentlich ausgelegt sowie im Internet (Regierung von Mittelfranken und Regionaler Planungsverband Westmittelfranken) zur Verfügung gestellt. Die Modalitäten der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden in den Amtsblättern der Landkreise, der kreisfreien Stadt Ansbach sowie im Mittelfränkischen Amtsblatt bekannt gegeben. Der Umweltbericht war gemäß Art. 15 Abs. 1 BayLplG Bestandteil der Unterlagen des Beteiligungsverfahrens.

Die im Rahmen der genannten Beteiligung von Seiten der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange abgegebenen Stellungnahmen, die die relevanten Schutzgüter des Umweltberichtes betreffen, sind in der beigefügten Tabelle zusammengefasst dargestellt (siehe „Anlage: Tabelle zu 5“). Über diese konkreten Nennungen zu Vorrang- und Vorbehaltsgebieten hinaus sind folgende allgemeine Hinweise zu den regionalplanerischen Festlegungen in den Teilkapiteln 5.2 Bodenschätze, 6.2.2 Windenergie und 7.2 Wasserwirtschaft abgegeben worden, welche einen Bezug zu den relevanten Schutzgütern des Umweltberichtes aufweisen (TÖB steht für Träger öffentlicher Belange; P für Äußerungen der Öffentlichkeit/ Privater):<sup>1</sup>

### Zu regionalplanerischen Festlegungen im Kapitel 5.2 Bodenschätze:

- Mensch (Gesundheit, Erholung)
  - Hinweis, dass sich die gegenständlichen Änderungen tendenziell positiv auf die Belange des Immissionsschutzes ausüben (TÖB)
  - Forderung nach Schutz der von Abbauen betroffenen Menschen (TÖB)
- Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft
  - Forderung nach Schutz von Natur und Landschaft (TÖB)
- Boden/Fläche
  - Forderung nach einem nachhaltigen Abbau von Bodenschätzen und nach Berücksichtigung des Themas Baustoffrecycling in der Regionalplanung (TÖB)
- Fläche
  - Unverhältnismäßigkeit zwischen Rauminanspruchnahme im Regionalplan und potentielltem Bedarf an Bodenschätzen sowie Forderung nach Reduktion der regionalplanerischen Gebietsausweisungen (TÖB)
- Wasser
  - Hinweis auf ökologische Aspekte einer fischereilichen Nachfolgenutzung

---

<sup>1</sup> Hinweis: Es werden insgesamt nur die Stellungnahmen ausgewertet, die im Rahmen der formalen Beteiligungsverfahren zu den jeweils relevanten und im Verfahren befindlichen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten abgegeben wurden.

- Luft, Klima
  - Keine Hinweise
- Kultur- und sonstige Sachgüter
  - Allgemeine Hinweise zu militärischen Belangen (TÖB)
- Wechselwirkungen
  - Keine Hinweise

Ergebnis Gesamtabwägung: Keine Änderungen der Gesamtplanung gem. Entwurfsstand 27. Änderung vom 07.10.2020.

Zu regionalplanerischen Festlegungen im Kapitel 6.2.2 Windenergie:

- Mensch (Gesundheit, Erholung)
  - Keine Hinweise
- Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft
  - Keine Hinweise
- Boden/Fläche
  - Allgemeine Hinweise zu Belangen der Land- und Forstwirtschaft (TÖB)
- Wasser
  - Keine Hinweise
- Luft, Klima
  - Keine Hinweise
- Kultur- und sonstige Sachgüter
  - Allgemeine Hinweise zum Umgang mit bestehenden Richtfunktrassen, Telekommunikationslinien und Hochspannungsfreileitungen, u.a. zu Mindestabständen und Instandhaltungsmaßnahmen (TÖB)
  - Allgemeine Hinweise zum Anschluss möglicher Windkraftanlagen an das Stromnetz (TÖB)
  - Allgemeine Hinweise zu luftrechtlichen Belangen (TÖB)
- Wechselwirkungen
  - Keine Hinweise

Ergebnis Gesamtabwägung: Keine grundsätzlichen Änderungen der Gesamtplanung gem. Entwurfsstand 27. Änderung vom 07.10.2020; Verkleinerung des geplanten Vorbehaltsgebietes WK 26 gegenüber dem ursprünglichen Planungsstand (siehe Anhang: Tabelle zu 5.)

Zu regionalplanerischen Festlegungen im Kapitel 7.2 Wasserwirtschaft:

- Mensch (Gesundheit, Erholung)
  - Keine Hinweise
- Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft
  - Keine Hinweise
- Boden
  - Keine Hinweise
- Fläche
  - Keine Hinweise

- Wasser
  - Bedenken hinsichtlich negativer Auswirkungen auf spezifische Gewässer in der Region (bzgl. Streichung Kap. 7.2.2.3 Abwasserversorgung) (TÖB)
- Luft, Klima
  - Keine Hinweise
- Kultur- und sonstige Sachgüter
  - Allgemeine Hinweise zu militärischen Belangen (TÖB)
- Wechselwirkungen
  - Keine Hinweise

Ergebnis Gesamtabwägung: Keine grundsätzlichen Änderungen der Gesamtplanung; Ergänzung der Begründungstexte zu RP8 7.2.1.1 Grundwasser und 7.2.1.2 Oberirdische Gewässer; Zunächst Vertagung eines Beschlusses über die Änderung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten TR gem. Entwurfsstand 27. Änderung vom 07.10.2020 (siehe Anhang: Tabelle zu 5.)

## **6 Überwachungsmaßnahmen**

Konkrete Überwachungsmaßnahmen sind derzeit nicht vorgesehen und in Bezug auf das Planungsstadium nicht sinnvoll. Die Landesplanungsbehörden und die Regionalen Planungsverbände wirken jedoch gemäß Art. 3 Abs. 1 BayLplG darauf hin, dass die Ziele der Raumordnung beachtet sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt werden. Darüber hinaus ist gewährleistet, dass die raumbedeutsamen Tatbestände und Entwicklungen von den Landesplanungsbehörden fortlaufend erfasst, verwertet und überwacht werden (vgl. Art. 31 BayLplG).

Anlage: Tabelle zu 5; Kap. 5.2 – Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Bodenschätze

Umweltrelevante Anmerkungen in den Anhörungsverfahren (P = von Seiten der Öffentlichkeit; TÖB = von Seiten der Träger öffentlicher Belange; --- = keine Anmerkungen zu diesem Schutzgut)									
	Ergebnis Gesamtab- wägung	Mensch (Gesund- heit, Erho- lung)	Tiere, Pflanzen, biolog. Vielfalt, Landschaft	Boden	Fläche	Wasser	Luft, Klima	Kultur- und sonstige Sachgüter	Wechsel- wirkungen
GI 18	Beibehaltung des Vorrang- gebietes gem. Entwurfsstand 27. Änderung vom 07.10.2020	*Hinweis hin- sichtlich der planmäßigen Abfuhr von Rohstoffen über geeignete Straßen zur Minderung von Immissionen (TÖB)	*Befürchtun- gen um den Naturschutz in- nerhalb des Gebietes und deshalb Ableh- nung der parti- ellen Aufstu- fung zum Vor- ranggebiet (TÖB)	*Hinweis auf Erkenntnisse bzgl. ggf. nicht abbauwürdiger Teilbereiche des Vorrang- gebietes auf- grund einer geringeren Rohstoffmäch- tigkeit (TÖB) *Befürchtun- gen um Beein- trächtigung der Bodenfunktio- nen und des- halb Ableh- nung der parti- ellen Aufstu- fung zum Vor- ranggebiet (TÖB)	---	*wasserwirt- schaftliche Hinweise zum Charakter möglicher Ab- bauvorhaben und zu mögli- chen Nachfol- genutzungen (TÖB) *Befürchtun- gen um Beein- trächtigung von Grund- wasser und Fließgewäs- sern und des- halb Ableh- nung der parti- ellen Aufstu- fung zum Vor- ranggebiet (TÖB)	---	*Hinweis auf eine benach- barte Trasse einer geplan- ten Ortsumge- hung (TÖB)	---
GI 19	Beibehaltung des Vorrang- gebietes gem. Entwurfsstand 27. Änderung vom 07.10.2020	*Hinweis hin- sichtlich der planmäßigen Abfuhr von Rohstoffen über geeignete Straßen zur Minderung von	---	---	---	*wasserwirt- schaftliche Hinweise zum Charakter möglicher Ab- bauvorhaben und zu mögli-	---	*Hinweis auf eine benach- barte Trasse einer geplan- ten Ortsumge- hung (TÖB) *Hinweis auf eine benach- barte Trasse	---

		Immissionen (TÖB)				chen Nachfolgenutzungen (TÖB)		einer bestehenden Ferngasleitung (TÖB)	
GI 126	Beibehaltung des Vorbehaltsgebietes gem. Entwurfsstand 27. Änderung vom 07.10.2020			---	---	*wasserwirtschaftliche Hinweise zum Charakter möglicher Abbauvorhaben und zu möglichen Nachfolgenutzungen (TÖB)	---	*Hinweis auf eine benachbarte Trasse einer geplanten Ortsumgebung (TÖB)	---

**Anlage: Tabelle zu 5; Kap. 6.2.2 Windenergie – Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Windkraft**

<b>Umweltrelevante Anmerkungen in den Anhörungsverfahren (P = von Seiten der Öffentlichkeit; TÖB = von Seiten der Träger öffentlicher Belange; --- = keine Anmerkungen zu diesem Schutzgut)</b>									
	<b>Ergebnis Gesamtabwägung</b>	<b>Mensch (Gesundheit, Erholung)</b>	<b>Tiere, Pflanzen, biolog. Vielfalt, Landschaft</b>	<b>Boden</b>	<b>Fläche</b>	<b>Wasser</b>	<b>Luft, Klima</b>	<b>Kultur- und sonstige Sachgüter</b>	<b>Wechselwirkungen</b>
WK 26	Verkleinerung des geplanten Vorbehaltsgebietes in östlichen Teilbereichen gegenüber Entwurfsstand 27. Änderung vom 07.10.2020	*Hinweis, dass Planung voraussichtlich Schalltechnisch unproblematisch ist (TÖB) *Bedenken bzgl. möglicher Einschränkungen der kommunalen Siedlungsentwicklung mit Blick	*Hinweise aufgrund Lage des Plangebietes in einem Wald (TÖB) *Fragen hinsichtlich des naturschutzfachlichen Ausgleichs aufgrund ggf. erforderlicher Rodungen	---	---	*Hinweise auf ein benachbartes, geplantes Wasserschutzgebiet wobei wasserwirtschaftliche Belange voraussichtlich nicht berührt sind (TÖB)	---	*Hinweise auf im Einzelfall ggf. beeinträchtigte militärische Belange aufgrund der Lage in einem militärischen Zuständigkeitsbereich (TÖB) *Hinweis auf eine benach-	---

		<p>auf Abständen zu Ortschaften und immissionsschutzrechtlichen Erfordernissen (TÖB)</p> <p>*Bedenken hinsichtlich der zukünftigen Erholungseignung des betroffenen Erholungswaldes (P)</p> <p>*Bedenken hinsichtlich der Abstände zu Siedlungsbereichen – insb. Schattenwurf (P)</p> <p>*Bedenken hinsichtlich einer möglichen Überlastung von Ortsteilen aufgrund bestehender Infrastruktureinrichtungen im Umkreis um das Plangebiet (P)</p>	(P)					<p>barte Richtfunktrasse (TÖB)</p>	
--	--	---	-----	--	--	--	--	------------------------------------	--

Anlage: Tabelle zu 5; Kap. 7.2 Wasserwirtschaft – Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Wasserversorgung

Umweltrelevante Anmerkungen in den Anhörungsverfahren (P = von Seiten der Öffentlichkeit; TÖB = von Seiten der Träger öffentlicher Belange; --- = keine Anmerkungen zu diesem Schutzgut)									
	Ergebnis Gesamtab- wägung	Mensch (Gesund- heit, Erho- lung)	Tiere, Pflanzen, biolog. Vielfalt, Landschaft	Boden	Fläche	Wasser	Luft, Klima	Kultur- und sonstige Sachgüter	Wechsel- wirkungen
VR TR 7	Vertagung des Beschlusses über die Beibehaltung des Vorranggebietes gem. Entwurfsstand 27. Änderung vom 07.10.2020	---	---	---	---	---	---	---	---
VR TR 9	Vertagung des Beschlusses über die Beibehaltung des Vorranggebietes gem. Entwurfsstand 27. Änderung vom 07.10.2020	---	---	---	---	---	---	*Hinweis auf eine benachbarte Trasse einer geplanten Ortsumgehung (TÖB)	---
VB TR 20	Vertagung des Beschlusses über die Beibehaltung des Vorbehaltsgebietes gem. Entwurfsstand 27. Änderung vom 07.10.2020	---	---	---	---	---	---	*Kritik an der Dimensionierung im Zusammenspiel mit benachbartem Wasserschutzgebiet und damit verbundenen kommunalen Einschränkungen (TÖB)	---

								*Hinweis auf eine benachbarte Trasse einer geplanten Ortsumgehung (TÖB)	
VB TR 22	Vertagung des Beschlusses über die Beibehaltung des Vorbehaltsgebietes gem. Entwurfsstand 27. Änderung vom 07.10.2020	---	---	---	---	---	---	---	---
VB TR 25	Vertagung des Beschlusses über die Beibehaltung des Vorbehaltsgebietes gem. Entwurfsstand 27. Änderung vom 07.10.2020	---	---	---	---	---	---	*Hinweis auf eine geplante Ertüchtigung einer Staatsstraße (TÖB)	---